

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 17 Sept. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Fructidor VIII^e

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 9. Sept.

Der Vollz. Rath, auf die Reklamation der Munizipalität von Zürich, gegen den Entscheid des Vollziehungsausschusses, Kraft dessen eine Rechnung des Bürgers Freudweiler von Zürich, für verschiedene an die fränkische Armee gemachte Fuhrnlieferungen von dieser Gemeinde bezahlt werden soll;

In Erwägung, daß aus der Reklamation der Gemeinde Zürich, wo während der ganzen Zeit die Fuhrnlieferungen auf gleiche Weise veranfaßt wurden, nothwendig folgen würde, als wolle sie sich für jene ganze Zeit einer Verbindlichkeit entziehen, die ihr doch gleich jeder andern Gemeinde eigentlich zukommt,

beschließt:

1. Die Munizipalität von Zürich sey mit ihrer Reklamation abgewiesen, und der obenerwähnte Reklamerungs-Entscheid hiemit bestätigt.
2. Der Munizipalität sey das Recht vorbehalten, sich durch andere Gemeinden des Cantons verhältnißmäßig entschädigen zu lassen, wenn sie sich durch die allgemeine Vertheilung der militärischen Lasten benachtheiligt glaubt.
3. Dem Minister des Innern sey die Bekanntmachung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. Sept.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der Gemeinde Regensberg, Distrikt Regensdorf, Canton Zürich, daß sie von einer Geldabgabe befreit werde, die wegen Ausstockung und Urbarmachung eines Stück Waldes in der Lügern auf die Hausgerechtigkeiten gelegt wurde;

In Erwägung, daß nach dem §. 21 des Gesetzes

vom 10ten Nov. 1798, nur diejenigen Bodenzinse ohne Loskauf abgeschafft sind, welche von Concessionen, von Privilegien oder Rechten herrühren, die vermöge der Constitution oder der Gesetze aufgehoben sind, oder welche willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke, die noch in der Hand des Urbarmachers sind, aufgelegt wurden;

In Erwägung, daß die gedachte Geldabgabe urbarisiert, und seit undenklichen Zeiten entrichtet worden ist; und daß also laut angezogenem §. des erwähnten Gesetzes, den Zinspflichtigen der Beweis obliegt, daß dieselbe unter diejenigen Bodenzinse gehöre, welche ohne Loskauf abgeschafft seyn sollen;

Nach angehörttem Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Die bittstellende Gemeinde sey ab- und dahin gewiesen, die erforderlichen Beweise vorzulegen, daß die erwähnte Abgabe unter diejenigen Bodenzinse gehöre, welche ohne Loskauf abgeschafft seyn sollen.
2. Der Finanzminister sey beauftragt, gegenwärtigen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 11. Sept.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der Gemeinden Narburg, Oftrigen, Niederwyl, Strengelbach und Bricknau aus dem ehemaligen Amt Narburg, jetzt in den Distrikten Zofingen und Langenthal, der Cantone Aargau und Bern, daß ihnen die zwey verfallenen Grundzins-Interessen für die Jahre 1798 und 1799, und zwar aus dem Grund gänzlich nachgelassen werden mögen, weil sie durch den Krieg viel gelitten haben.

In Erwägung, daß noch keiner Gemeinde ein gänzlicher Nachlaß dieser Grundzins-Interessen gestattet, und durch den Beschluß vom 19. Merz nur für jene

Distrikte und Cantone, welche durch den Krieg bey- nahe gänzlich zerstört wurden, eine Ausnahme gestat- tet worden ist;

In Erwägung, daß die Distrikte Zofingen und Lan- genthal gar nicht in dem Falle sind, Anspruch auf jene Ausnahme machen zu können;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers, beschließt;

1. Die gedachten Gemeinden sollen mit ihrem An- suchen abgewiesen werden.
2. Der Finanzminister sey mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften

Beschluß vom 11. Sept.

Der Vollz. Rath, auf das Ansuchen der sämtli- chen Gemeinden des Distrikts Gelterkinden, Cantons Basel, daß ihnen die zwey verfallenen Grundzins- Interessen von den Jahren 1798 und 99 nachgelassen, und die dem Staate zugehörnden Grundzins ohne Loskaufung gänzlich abgeschafft werden mögen;

In Erwägung, daß dieses Begehren auf irrigen und falschen Begriffen von Recht und Freyheit beruhet, und allen über diesen Gegenstand bestehenden Gesetzen und Beschlüssen zuwider ist;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers, beschließt:

1. Das Begehren der Gemeinden des Distrikts Gel- terkinden abzuweisen.
2. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung die- ses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 11. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Verzeichnisses der an die Staatsökono- mie-Commission verwiesenen Schriften.)

3. Botschaft der Vollziehung betreffend den Zustand und die Unterhaltungsart der Strassen im C. Wallis.
4. Petition der Gemeinden Zug, Baar, Hirzel und Horgen für Wiederherstellung der Landstrasse von Zug nach Horgen.
5. Bittschrift der Kirchspiels Chapelles um bessere Vertheilung der Unterhaltungskosten der Strasse von Lausanne auf Milden.
6. Einladung der Vollziehung zu baldiger Abfassung

eines verbesserten Gesetzes über die Communications- strassen.

7. Noch eine Botschaft und Bemerkungen des Kriegsministers, die gesetzliche Bestimmungen über die Unterhaltung der Strassen verlangen.

8. Beschwerden der Gemeinde Liestal über verschie- dene ihr auferlegte Frohdienste.

9. Botschaft der Vollziehung, mit welcher sie dem Rath eine Streitigkeit zwischen den Gemeinden Wett- schweil und Herrliberg, in Strassensachen zum Ent- scheid überschickt.

10. Vorschläge des B. Guisan zu Abfassung eines Strassen-Reglements.

Die Petitionencommission rath eine Klage des B. Pietro Consolascio von Briom, Distr. Lugarus, C. Lavis, gegen dortiges provisorisches Gericht, wegen Auferlegung von 2 kleinen Thalern u. a. Kosten, an die Polizycommission zu weisen. Angenommen.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen, und der Finanzcommission überwiesen:

B. G. Die gesetzgebenden Räte haben dem Grundsatz der politischen Einheit in Helvetien getreu — das Recht des Abzuges, der von einem Canton an den andern bezahlt werden mußte, Kraft des Gesetzes v. 12. Juni 98 abgeschafft; welche Verfügung mit allgemeiner Zufriedenheit aufgenommen wurde. — Der Wunsch, daß überhaupt die Hindernisse, welche der Freyheit des Partikularen, nach Wohlgefallen über seine Besitzungen zu disponiren, im Wege stehen, so viel als möglich beseitigt werden, bewegt nun den Vollz. Rath, Ihnen B. G. vorzuschlagen, ihn Kraft eines Decrets zu bevollmächtigen, daß er zur allge- meinen Abschaffung jenes Abzugrechts mit auswärtigen Mächten in Unterhandlung trete, wenn nemlich die- selbe zur gegenseitigen, vollständigen Befriedigung ge- schehen könne. — Der Vollz. Rath ladet Sie ein B. G. diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu nehmen.

Auf den Antrag einer besondern Commission wird folgender Beschluß angenommen:

Auf die Botschaft des Vollz. Ausschusses vom 29. May lezthin, durch welche er in Kraft des 4. Artikels des Gesetzes v. 28. Horn. 1800 vorschlägt, den B. Müller von Baden, welcher Dienst bey dem Regiment Bachmann genommen hatte, von der Verfügung des §. 3. des nemlichen Gesetzes freyzusprechen.

In Erwägung, daß dieser Bürger freywillig bey der helvetischen Republik Dienst genommen, daß es

niemals daraus desertirt, und daß er erst nachdem er gefangen genommen und von seinem Corps abgeschnitten werden, aus Noth, Dienst bey dem Regiment Bachmann genommen hat.

In Erwägung, daß er nach Verlauf von 3 Monaten seinen Abschied verlangt und erhalten, und daß nur die Unmöglichkeit wieder nach Hause zu kehren, ihn nachher gezwungen hat, unter der Leibwache des Prinzen von Württemberg Dienst zu nehmen.

In Erwägung endlich, daß sobald er Kenntniß von dem Amnistiegesetz erhielt, er dieses Corps verließ und wieder in sein Vaterland zurückgekehrt ist —

beschließt der gesetzgebende Rath:

Der B. Xavier Müller von Baden ist von der Verfügung des Amnistiegesetzes v. 28. Horn. 1800 befreit und wieder in die Rechte eines Activbürgers eingesetzt.

Auf angehörten Vortrag der Saalinspektoren über die Schwierigkeiten bey Berichtigung des Verzeichnisses der Abwesenheiten der Repräsentanten v. 3. Apr. 99, bis Ende Hornung 98, besonders des Unterschieds zwischen der Bezahlungsart der Mitglieder des Senats und des grossen Rathes, beschließt der gesetzgebende Rath: 1) daß die von dem Senat angenommene Zeitbestimmung für Urlaube, nemlich vom 3. Apr. 1799 bis 28. Hornung 1800, zu neun Wochen berechnet, auch auf die Glieder des grossen Rathes und des obersten Gerichtshof gelten soll, und 2) daß die genossenen Abwesenheiten über diese Zeit hinaus, auf dem gesetzlichen Fuß von 150 Duplonen abgezogen werden sollen.

Die B. Saalinspektoren sind beauftragt, die Abwesenheitenliste nach diesem Maßstabe zu berichtigen, und dem Schatzamt einzugeben.

Zugleich werden sie beauftragt, für den gesetzgebenden Rath ein Reglement zu entwerffen, auf welchen Fuß künftig die allfälligen Abwesenheiten der obersten Behörden berechnet, und am Gehalte abgezogen werden könnten.

Das Gutachten der Polizeicommission über politische Gesellschaften, wird in Berathung genommen. Es ist sammt dem nun definitiv angenommenen Gesetze folgendes:

B. G.! Eure Polizeicommission, nachdem sie die von dem Vollz. Rath über Eueren Gesetzesvorschlag, die politischen Gesellschaften betreffend, gemachten Bemerkungen und den darauf sich gründenden abgeänderten Vorschlag einer reifen Prüfung unterworfen, hat die Ehre Ihnen darüber folgenden Bericht abzustatten:

Die erste Critik des Vollz. Rathes trifft die Erwägungsgründe des Gesetzes. Ungeachtet Eure Commission sich neuerdings von der Richtigkeit der darinn aufgestellten Grundsätzen, an sich sowohl als in ihrer Verbindung mit den Dispositiven des Gesetzes selbst, überzeugt hat, so findet sie dennoch die Bemerkung nicht unbegründet, daß dieselben in einer allzu abstrakten Form aufgestellt sind, um von jedermann richtig und ohne Mißdeutung aufgefaßt zu werden; und so fort rath sie Ihnen allerdings an, dieser Bemerkung des Vollz. Rathes Rechnung zu tragen; allein sie könnte Ihnen, B. G.! nicht anrathen, diejenigen Erwägungsgründe anzunehmen, die Ihnen der Vollz. Rath vorschlägt: denn erstlich ist der Grundsatz unrichtig, daß jede über öffentliche Angelegenheiten deliberirende politische Gesellschaft, sich nothwendig durch den Akt der Berathschlagung selbst, willkürlich an die Stelle gesetzlicher Behörden setze; zweitens würde der Grundsatz der Vollziehung eben so gut auf das Recht des Einzelnen zu Petitionen und Adressen über öffentliche Angelegenheiten sich beziehen, und drittens, wenn auch die in dem vorgeschlagenen Erwägungsgrund enthaltenen Grundsätze wahr und weder zu eingeschränkt noch zu ausgedehnt wären, so würde derselbe, aus Gründen, die sich jedem aus Ihnen, B. G.! von selbst aufdringen werden, die aber zu nicht geringer Verwunderung Eurer Commission, dem Vollz. Rath entgangen zu seyn scheinen, dennoch höchst unschicklich seyn.

Eure Commission glaubt, man könnte füglich den Erwägungsgrund des Gesetzes, lediglich auf den Erfahrungsatz der Nachteile der politischen Gesellschaften auf die innere Ruhe, stützen.

Eine zweyte Bemerkung der Vollziehung fällt auf die Unbestimmtheit des Begriffs von politischen Gesellschaften, die das Gesetz verbieten will.

Die Commission ist mit der Vollziehung über die Nothwendigkeit der möglichsten Bestimmtheit der Gesetze einverstanden, allein es scheint ihr, der Gesetzesvorschlag enthalte in seinem 1sten und 2ten §. diejenige Bestimmtheit, die die Natur des Gegenstandes möglich machte.

In der That will das Gesetz nicht die Aeußerung und Mittheilung seiner Meinung über politische Angelegenheiten in jeder Gesellschaft, mithin auch nicht das Zusammentreten jeder Gesellschaft verbieten.

Gesellschaft bedeutet einestheils bloß das Beyammenseyn mehrerer Menschen in einem gegebenen Raum, anderstheils aber, den Inbegriff mehrerer Personen,

Die sich zu einem gewissen Zwecke verbunden, und eben daher einen gewissen Modum unter sich festgesetzt haben, um eine kollektive Willensäußerung hervor zu bringen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

(Die Absicht der Herausgeber bey diesen Anzeigen kleiner Schriften geht allerdings dahin, die neue vaterländische Litteratur so vollständig wie möglich zu liefern. Wann bis dahin manche Schrift unangezeigt blieb, so geschah es nie absichtlich, sondern weil sie den Herausgebern nicht zu Handen kam. Dies muß auch in der Folge öfters der Fall seyn, wenn die Verfasser oder Verleger nicht die Gefälligkeit haben, uns ein Exemplar ihrer neuen Schriften einzusenden.)

Ein Wort an den Verfasser des neuen Schreibens eines Helvetiers an seine Mitbürger. Betreffend den Factionengeist und die Chicanen der Uebelgesinnten. Bern — auf Kosten (welch ein Patriotismus!!) des Verfassers. Juli 1800. 8. Zürich b. Waser 1800. S. 16.

Wir haben die elende Schrift, welche hier von dem Pfarrer Müller zu Amrischweil im C. Thurgau nach Verdienen abgefertigt wird, seiner Zeit angezeigt. Die Antwort ist gleich nach dem 7. August geschrieben. Der Vf. wendet sich an die Glieder der neuen Regierung.

„Wöge es, sagt er, eine für das Vaterland selige Stunde gewesen seyn, die Stände, wo Sie von dem aller Achtung werthen Volk. Ausschuss erwählt und auserlesen worden sind. Wir bitten Sie angelegentlich, mit möglichstem Ernst, republikanischer Wärme, und brüderlicher Eintracht an das große Werk zu gehen und allen den Klatschereien derjenigen, die dieses Ereigniß der Tage giftig beurtheilen werden, dafür ein End zu machen, daß Sie allen helvetischen Bürgern zeigen, daß ihrem Wunsch nach einer bessern Ordnung durchaus entsprochen werde. Wie tief muß es den Vaterlandsfreund schmerzen, wenn er bedenkt, wie wenig Ehre im Ausland wir davon haben müssen, wenn dieses Ausland die neuen Scenen liest, die sich bey der Auflösung des Senats ereignet haben! O, ihr

neuen Stellvertreter alle, wischet durch euer Betragen, euer Decrete, euer Verfügungen die Flecken aus, die unser Nationalcharakter erlangt hat. Gebt euch und uns den Respekt und den verlorenen Glanz wieder! Seht auf so viele Tausende, die auf euer Gerechtigkeit, auf Vergütung ihres Schadens, auf Schutz, auf Rettung, auf Hülfe sehn und harren, und euch nun einmal als die ansehen, von denen sie viel Gutes zu erwarten berechtigt sind. Und, wenn es einmal zu einem Friedensschluß der grossen Mächte kommt, und unser Schicksal entschieden werden soll, so zeigt euch entschlossen, vaterlandsliebend und edel. Helfet uns zu unsrer gänzlichen Unabhängigkeit, und bringt uns zu einem Schicksal zurück, das uns und unsern spätesten Enkeln das Leben verlüßt. Euch segnend werden unsre Nachkommen eure Namen lesen und der Ruhm eurer Uneigennützigkeit und Vaterlandsliebe wird hinaufdringen zu denen, die einst auch Stifter unsrer Freyheit gewesen sind und sie mit ihrem Tod besiegelt haben.“

Medicinisch-diätetischer Unterricht über die Natur, Behandlung und Erleichterungsart der Pocken, von J. Heintz. Obersteuffer d. jgr., Med. et Chir. Dr. ausüb. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfers zu Herisau, gerichtl. Arzt im Distr. Gossau, Mitgl. des Erz. Raths und der Sanitätscommission im Canton Sents. Im Juli 1800. 8. St. Gallen b. Hausknecht. S. 23.

Diese sehr zweckmäßig abgefaßte medicinische Volksschrift ist durch ein beygedrucktes Zeugniß von der Sanitätscommission des Cantons Sents gutgeheissen und empfohlen. Die Absicht ihres Verfassers geht dahin, über die Natur, diätetische Behandlung und Einimpfung der Pocken; das Volk — besonders seines Cantons, zu unterrichten, indem unter demselben noch sehr verderbende Gewohnheiten existiren, und man so oft durch ungeheure Stubenhitze die Kräfte des Kranken erschöpft, die gutartigsten Pocken in faulichte oder nervöse umschafft; durch unvorsichtigen Durchzug der Luft Absezungen des Blatterngifts nach innern Theilen bewirkt; durch die vernachlässigte Cultur der Haut die Ueberstehung der Pockenkrankheit erschwert; bey durch Krämpfe oder andere Ursachen verzögertem Ausbruche der Pocken, hitzende Sachen, Wein und Gewürze giebt, durch unverdauliche Mehlspeisen das Saueradersthem verstopft u. s. w.